



**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an
Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungs-
Verfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)**

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen. Die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Absender: Landratsamt Ortenaukreis
- Amt für Umweltschutz -
Badstraße 20
77652 Offenburg

Datum: 21. April 2022
Tel.: 0781 805 1357
Fax.: 0781 805 1449
Bearbeiter: Yannick Himmelsbach
E-Mail: yannick.himmelsbach@ortenaukreis.de
Az.: 622-364.53/hi

Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft: 77963 Schwanau

- Flächennutzungsplan _____
 Bebauungsplan für das Gebiet „Trauerau-West“ frühzeitige Beteiligung
 Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan _____
 sonstige Satzung

Ihr Schreiben vom: 28.02.2022 Fristablauf für die Stellungnahme am: 31.03.2022

Stellungnahme

1. Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG i. V. m. NSG-RVO)

nein ja _____ Ausnahme/Befreiung

2. Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG i. V. m. LSG-RVO)

nein ja _____ Erlaubnis/Genehmigung

3. Natura 2000 - FFH-Gebiet/Vogelschutzgebiet (§§ 33 ff BNatSchG)

nein ja

Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Nonnenweier – Kehl“, FFH-Gebiet „Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl“ FFH-Verträglichkeitsprüfung

4. Arten und natürliche Lebensräume nach Umweltschadensgesetz (§ 19 BNatSchG)

Anhang II

Lebensraumtyp

5. Besonderer Artenschutz (§ 44 ff BNatSchG)

nein ja

6. Biotop/Waldbiotop (§ 30 ff BNatSchG)

nein ja Ausnahme

7. Naturpark (§§ 17 ff BNatSchG i. V. m. Naturparkverordnung)

nein ja Erlaubnis

8. Eingriffs-/Ausgleichsregelung, ggf. gemäß Ökokonto (§§ 13 ff BNatSchG i. V. m. ÖKVO)

Zusammenfassende Beurteilung

Artenschutz

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Büros *bioplan* vom 26.01.2022 sind Auswirkungen und auszuführenden Maßnahmen in Bezug auf die vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten erläutert. Neben einigen europäischen Vogelarten wurden Fledermausarten sowie Habitatpotential für Kreuzkröte und Gelbbauchunke festgestellt.

Die in Kapitel 7 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung genannten Vermeidungsmaßnahmen VM1 – Baufeldräumung zum Schutz der Vogel- und Fledermausarten, VM2 – Vermeidung temporärer Brutmöglichkeiten der Vogelarten, VM3 – Beseitigung potentieller Laichgewässer zum Schutz der Kreuzkröte und Gelbbauchunke, VM4 – Bauzeitenbeschränkung zum Schutz der Fledermaus- und Amphibienarten sowie VM6 – Vermeidung von Lichtemissionen zum Schutz der Fledermausarten sind durchzuführen.

Hierdurch kann die Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG vermieden werden.

Durch die Planung gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sowie Star, Haussperling, Kohl- und Blaumeise verloren. Um die Verwirklichung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden sind die in Kapitel 7.2 dargestellten CEF-Maßnahmen zum Schutz der festgestellten Vogel- und Fledermausarten vorgezogen umzusetzen und im Bebauungsplan festzusetzen. Dadurch wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG weiterhin erfüllt.

Die Umsetzung sowohl der Vermeidungs- als auch der CEF-Maßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen.

Der Erfolg der CEF-Maßnahmen zum Schutz der Vogel- und Fledermausarten ist jeweils durch ein Monitoring über einen Zeitraum von fünf Jahren zu belegen. Die entsprechenden Berichte sind der unteren Naturschutzbehörde jeweils bis zum Jahresende vorzulegen. Sofern die Nistkästen für die Vogelarten im ersten Monitoring-Jahr bereits besetzt sind, kann das Monitoring eingestellt werden.

Die Standorte der Nistkästen (Fledermäuse und Vogelarten) sowie der zu pflanzenden hochstämmigen Obstbäume sind zu konkretisieren und nachzureichen.

Umweltschaden

Bei Berücksichtigung der Maßnahmen zugunsten des Artenschutzes ist kein Umweltschaden zu erwarten.

Natura 2000

In der durch das Büro *bioplan* durchgeführten Natura 2000 – Vorprüfung vom 28.01.2022 wurden die möglichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete und –Lebensraumtypen im Umfeld des Vorhabens untersucht. Auf Grundlage der Untersuchungen sind aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl“ sowie des Vogelschutzgebiets „Rheinniederung Nonnenweier bis Kehl“ zu erwarten.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die im Umweltbericht des Planungsbüros *Fischer* vom 21.02.2022 dargestellte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist nachvollziehbar. Es entsteht ein rechnerisches Ausgleichsdefizit von 674.120 ÖP in Schutzgut Boden sowie Tiere/Pflanzen, das auszugleichen ist. Dadurch wird der durch das Vorhaben verursachte Eingriff in Natur und Landschaft gemäß §15 Abs. 2 BNatSchG ausreichend kompensiert.

Ergebnis

Bei Durchführung der erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.

gez. Himmelsbach

Unterschrift